

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Art. 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beim Landkreis Verden

– Zahnärztliche Untersuchungen nach § 21 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) –

1. Kontaktdaten der Verantwortlichen

Für datenschutzrechtliche Angelegenheiten des Landkreises Verden trägt die grundsätzliche Verantwortung der Landrat Herr Peter Bohlmann.

Kontaktadressen: Landkreis Verden, Der Landrat, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
E-Mail: kreishaus@landkreis-verden.de

Darüber hinaus können Sie sich an die Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises Verden wenden:

Postanschrift: Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises Verden,
Am Patentbusch 2, 26125 Oldenburg
E-Mail: datenschutz@landkreis-verden.de

2. Zu welchem Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die Daten werden verarbeitet zum Zweck der Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen mit dem Ziel der Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen auf Grundlage des § 57 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Fünftens Buchs des Sozialgesetzbuchs (siehe Rückseite).

Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung:

Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von der Schule an das Gesundheitsamt erfolgt auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG.

3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Für jedes untersuchte Kind wird eine Patientenakte angelegt. Diese enthält die von den Kindertagesstätten/Schulen weitergegebene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie Namen und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten. Die Ergebnisse der zahnärztlichen Untersuchungen werden in der Patientendatei dokumentiert.

4. Wer sind die Empfänger der personenbezogenen Daten?

Der Zahnärztliche Dienst des Fachdienstes Gesundheit (Gesundheitsamts) des Landkreises Verden. Behandlungsbedürftige Befunde werden den Sorgeberechtigten per Post oder über ein dem Kind ausgehändigtes Schriftstück mitgeteilt.

5. Weitergabe von Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation?

Es erfolgt keine Weitergabe.

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten dürfen nur dann an andere Stellen oder Personen weitergegeben werden, wenn Sie dem explizit zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

7. Wie werden Ihre Daten verarbeitet?

In weitgehend automationsgestützten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert. Der Landkreis Verden setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

8. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wie für alle Patientenakten zutreffend, werden die personenbezogenen Daten für zehn Jahre gespeichert und danach vernichtet.

9. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre vom Landkreis Verden verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

bitte wenden ↗

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten vom Landkreis Verden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings kann der Landkreis Verden dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift den Landkreis Verden zur Verarbeitung verpflichtet.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Landkreis Verden Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die Kontaktdaten der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz lauten:
Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Gesetzliche Grundlagen

§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchulG):

Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.

§ 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchulG):

Verarbeitung personenbezogener Daten

Schulen dürfen nach § 31 Abs.2 personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler den Landkreisen, Kreisfreien Städten und der Region Hannover übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 NGöGD erforderlich ist.

§ 21 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V):

Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) Kinder- und Jugendgesundheit

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.